

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Halle & Plachter GbR – detecto Werbestudio

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Halle & Plachter GbR (detecto Werbestudio), nachfolgend – detecto – genannt, gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung/Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Datenschutz

- (1) detecto verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (2) detecto arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen. detecto ist bemüht, entsprechend der Aufgaben und Terminvorgaben des Werbungtreibenden, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.

§ 3 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) Die Arbeiten/Werke von detecto (Texte, Ideen, Konzepte, Strategien, Entwürfe, Layouts, Reinzeichnungen, Zeichnungen, Tabellen, Karten, Fotos, Produktionen, Präsentationen sowie Veranstaltungsideen - nachfolgend Werke genannt) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die von detecto erarbeiteten Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von detecto weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- (2) Bei Verstoß gegen § 3 (1) hat der Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung an detecto eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- (3) Das Urheberrecht eines Werks bleibt bei dem, der es geschaffen hat. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. detecto übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. detecto bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden.
- (4) Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen detecto und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- (5) detecto hat das Recht, auf allen entworfenen Produktionen, insbesondere Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie allen Druckprodukten mit vollem Namen und Sitz der Firma oder der Internetadresse in angemessener Schriftgröße zu zeichnen oder die Leistungen in einem eventuell vorhandenen Impressum mit den o.a. Angaben zu versehen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, detecto eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von detecto, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- (6) Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist detecto nicht verpflichtet, die Entwürfe sowie die verwendeten Bilder oder Slogans vorher juristisch überprüfen zu lassen. Diese Pflicht obliegt allein dem Auftraggeber und dessen Rechtsberater. Macht ein Dritter gegenüber detecto solche Ansprüche (u.a. Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche usw.) aufgrund der von detecto für den Auftraggeber erstellten Werbung geltend, stellt der Auftraggeber detecto von diesen Ansprüchen frei. Bei Nachweis der Kostenentstehung werden die detecto entstandenen Kosten unverzüglich von dem Auftraggeber erstattet. detecto verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Zug um Zug gegen Bezahlung der detecto entstandenen Kosten, diesem alle zur Abwehr der vorbezeichneten Ansprüche eines Dritten erforderlichen Rechte, zu übertragen.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Angebote

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise rein netto zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. An die Preise halten wir uns 6 Monate gebunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Preise enthalten keine Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Zoll, Gefahrgut- und Sicherheitszuschlag und/oder andere Nebenkosten. Diese werden gesondert berechnet.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / Rechnung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sämtliche Vergütungen sind mit erbrachter Leistung fällig. detecto kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 25% des Auftragswertes berechnen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils mit Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so können detecto Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- (4) Fremdkosten können als komplette Vorauszahlung berechnet werden.
- (5) Wird die (insbesondere schöpferisch-kreative) Leistung erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Leistung zu zahlen.
- (6) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Alle Angebote betreffen die Kosten des jeweils gegenwärtigen Auftrages. Erst bei Überschreitung von mehr als 15 Prozent wird ein ergänzendes Angebot vorgelegt, das als genehmigt gilt, wenn der Auftraggeber diesem nicht innerhalb von drei Werktagen widerspricht. Unwesentliche Überschreitungen bis 15% des veranschlagten Preises gelten durch den Auftraggeber als genehmigt ohne dass es dafür einer Rücksprache bedarf.
- (7) Weitere Fremdkosten wie Foto-/Bildnutzungsrechte, Materialkosten wie Ausdrücke und Kopien, Kurierfahrten sowie „Vor-Ort-Service“ werden gesondert berechnet.
- (8) Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen werden ab der 3. Autorenkorrektur nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- (9) Erteilte Aufträge sind nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns Festaufträge, wenn der Auftragsbestätigung nicht sofort widersprochen wird. Die in der Auftragsbestätigung genannten Termine sind für beide Seiten verbindlich und können nicht einseitig, ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners geändert werden. Sofern durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Ausfallzeiten entstehen, werden diese dem Auftraggeber berechnet. Dies gilt auch für Unterbrechung und vorzeitigen Abbruch eines Auftrages, wenn die Ursache dafür nicht durch detecto zu vertreten ist.
- (10) detecto ist berechtigt, bei Drittunternehmen die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im eigenen Namen zu bestellen. Die AGBs des Fremdanbieters gelten insoweit ergänzend gegenüber dem Auftraggeber.
- (11) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von detecto abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, detecto im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- (12) detecto steht von jedem realisierten Entwurf eine angemessene Anzahl von kostenlosen Belegexemplaren zu. In der Regel sind dies 10 Exemplare. Bei Kleinstauflagen oder sehr hochwertigen Produkten ist eine angemessene Anzahl bzw. ein geringfügiges Entgelt für die Überlassung von Belegexemplaren zu vereinbaren.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten branchenübliche Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagendruck.
- (3) Von detecto infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Satz- und Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Auftraggeber- und Autorenkorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend, wenn nichts Abweichendes verlangt worden ist.
- (4) Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und detecto druckreif zurückzugeben. detecto haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (5) Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zulasten des Auftraggebers.
- (6) Die von detecto erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers.

Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.

- (7) Alle übersandten Leistungen, Teilleistungen und Zwischenergebnisse von detecto sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen von drei Tagen freizugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gilt die Freigabe als erteilt. Nach Freigabe ist eine Haftung von detecto für evtl. Text- oder Bildfehler ausgeschlossen.
- (8) Der Auftraggeber wird detecto unverzüglich mit allen notwendigen Informationen und Unterlagen versorgen, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird detecto von allen Vorgängen informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn sie erst nach Beginn der Durchführung bekannt werden. Der Auftraggeber trägt die Kosten für den Aufwand, der dadurch entsteht, dass infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben Arbeiten durch detecto wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von detecto anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Eigentum / Rückgabepflicht

- (1) An den Arbeiten/Werken (insb. an Entwürfen und Reinzeichnungen) von detecto, werden keine Eigentumsrechte übertragen. Dem Auftraggeber werden nur Nutzungsrechte an den Arbeiten/Werken eingeräumt, soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart wird. Die Originale sind detecto spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust der Arbeiten/Werke (insb. Entwürfe oder Reinzeichnungen) hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Nutzers.
- (3) detecto ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass detecto ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- (4) Hat detecto dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von detecto verändert werden.
- (5) Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- (6) detecto haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von detecto ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen. Der Haftungsausschluss bezieht sich ausdrücklich auch auf etwaige Schäden, welche durch den Datenimport an den Systemen (PC's) des Auftraggebers entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet selbst Vorkehrungen gegen schadhafte Software, insbesondere Computerviren, zu treffen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wird ein gegenständliches Werk hergestellt und an den Auftraggeber verkauft, behält sich detecto das Eigentum an diesem Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und mit diesem im Zusammenhang stehenden Verträgen über nicht gegenständliche kreative Leistungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand (Kaufsache) zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Gegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme des Gegenstandes sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers, abzüglich der Verwertungskosten, anzurechnen.

§ 9 Lieferzeiten

- (1) Verbindliche Liefertermine oder -fristen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung gegenüber dem Auftraggeber begründet. Eine Lieferzeit gilt, wenn nichts anders vereinbart ist, als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Ware/das Werk zum Versand bereitgestellt ist oder die Lieferbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wird. Lieferfristen beginnen erst nach Eingang/Erfüllung aller für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen/Handlungen des Auftraggebers. Sofern detecto mit der Lieferung in Verzug geraten ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die detecto die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche

Anordnungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei unseren (Unter-) Lieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigten detecto, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- (3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (4) Dem Auftraggeber obliegt es, die erforderlichen Unterlagen und/oder Mitwirkungshandlungen (insbesondere Nachweise von Nutzungsrechten, Bild- und Textvorgaben, Genehmigungen etc.) die zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, bereitzustellen.
- (5) detecto ist zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie zur Vorablieferung berechtigt.

§ 10 Rücktritt

detecto ist unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers Bedenken bestehen und dieser auf Verlangen detecto's weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit vor Auftragsausführung leistet.

§ 11 Präsentation

- (1) Wird Detecto mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die aktuelle Preisliste von detecto. In Ermangelung einer Preisliste ist der Zeit- und Kostenaufwand von detecto zu vergüten. Ist die Höhe des Stundensatzes nicht gesondert vereinbart, gilt ein ortsüblicher, angemessener und branchenüblicher Stundensatz als vereinbart. detecto arbeitet in keinem Fall unverbindlich und/oder kostenlos, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.
- (2) Erhält detecto nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt Eigentum von detecto. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt diese, in welcher Form auch immer, weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an detecto zurückzugeben. Die Weitergabe der Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstiger Verwertung ist ohne die Zustimmung von detecto unzulässig.
- (3) Ebenso ist dem Auftraggeber die Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob diese einen urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Nutzungs- und Verwertungsrechte an der präsentierten Leistung.

§ 12 Versand und Verpackung

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch unsere eigenen Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge erfolgt. Wenn vom Auftraggeber nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart gewünscht wurde, versenden wir nach eigenem Ermessen per Post oder Paketdienst.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.
- (3) Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung an detecto trägt der Auftraggeber die Fracht- und Portokosten frei Haus an detecto.

§ 13 Gewährleistung / Haftung / Inhalte

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Mängelansprüche für gebrauchte gegenständliche Leistungen sind, wenn nicht vertraglich anders vereinbart, von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber hat die Leistung/Lieferung unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Leistung/Lieferung schriftlich mitzuteilen, mit detaillierten Angaben über Art und Ausmaß der Mängel. Maßgebend für die Einhaltung der Rügefrist ist das Eingangsdatum bei detecto. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, entfallen diesbezügliche Gewährleistungsansprüche.
- (3) Sonstige Mängel sind innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen, mit detaillierten Angaben über Art und Ausmaß der Mängel.
- (4) detecto haftet nur für Schäden, die detecto selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig

herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Die Haftung für Schäden durch Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

- (5) Mit der Abnahme des Auftrages übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- (6) Eine Haftung für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe von detecto und sonstigen Designarbeiten kann nicht übernommen werden, insbesondere ist detecto nicht verpflichtet, die Entwürfe sowie die verwendeten Bilder oder Slogans vorher juristisch überprüfen zu lassen. Diese Pflicht obliegt allein dem Auftraggeber und dessen Rechtsberatern. Macht ein Dritter gegenüber detecto solche Ansprüche (u.a. Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche usw.) aufgrund der von detecto für den Auftraggeber erstellten Werbung geltend, stellt der Auftraggeber detecto von diesen Ansprüchen frei. Bei Nachweis der Kostenentstehung werden die detecto entstandenen Kosten unverzüglich von dem Auftraggeber erstattet. detecto verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber Zug um Zug gegen Bezahlung der detecto entstandenen Kosten, diesem alle zur Abwehr der vorbezeichneten Ansprüche eines Dritten erforderlichen Rechte, zu übertragen.
- (7) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller detecto übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber detecto im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, siehe (6).
- (8) Die von detecto gelegten Links auf der eigenen WebSite oder auf derer von Auftraggebern haben inhaltlich nichts mit der Meinung von detecto zu tun. detecto ist weder an der Erstellung des äußeren Erscheinungsbildes noch an der Erstellung der Inhalte der verlinkten Websites beteiligt gewesen oder identifiziert sich damit, es sei denn, es sind Auftragsproduktionen, die dann auch als solche erkenntlich sind. Für deren Inhalte lehnt detecto aber auch jegliche Haftung ab.
- (9) Soweit detecto auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag geben, haftet detecto nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von detecto in Neustadt/Sachsen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Neustadt/Sachsen, den 28.04.2010